

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 47

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVI. Jahrgang.

Basel.

XVI. Jahrgang. 1870.

Nr. 47.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Egger.

Inhalt: Verpflegung und Heeresadministration in Preußen. — Zum deutsch-französischen Kriege. (Fortsetzung.) — Audiatur altera pars. — Kreisschreiben des eitg. Militärdépartements. — Eidgenössenschaft: Schweizer Arzte auf dem Kriegsschauplatz. Internationales Genfer Komitee. Bundesstadt: Verfugungen des Bundesrates. Grenzbefestigung. Das Schützen-Regiment. Sanitäts-Instruktor Götslin. Oberst Grantjean. — Ausland: Bayern: Einführung des Feld'schen Schnellfeuergeschützes.

Verpflegung und Heeresadministration in Preußen.

Die Verpflegung, wie diese bei den Herbstübungen 1869 festgesetzt war, bestand aus:
15 Röth Fleisch oder $7\frac{1}{2}$ Röth Speck,
 $\frac{2}{3}$ Mezen Kartoffeln oder 7 Röth Reis oder $18\frac{1}{2}$ Röth Erbsen,
 $1\frac{1}{2}$ Röth Kaffee in gebrannten Bohnen.

Alle 4 Tage erhielt der Mann ein Brod von 4 Pfds. 15 Röth Gewicht.

Die Truppen erhielten je zwei Tage nach einander Rindfleisch, das eine Mal mit Kartoffeln, das andere Mal mit Reis, und den dritten Tag Speck mit Erbsen.

Zum Kochen im Bivouak benutzt der preußische Soldat sein aus 3 Theilen bestehendes, aus starkem Eisenblech verfestigtes Kochgeschirr, das er immer mit sich trägt. In der Regel kochen zwei Soldaten zusammen. Suppe wurde nie bereitet. Da mit dem Rindfleisch immer entweder Reis oder Kartoffeln und mit dem Speck Erbsen zusammen gekocht werden, so bleibt keine, oder doch nur ganz wenig Fleischbrühe übrig, die, mit dem Fleisch und Gemüse vermengt, auch mit diesem genossen wird.

Feldküchen wurden in den Bivouaks keine errichtet; das Abkochen geschah kompagnieweise, indem das Kochholz auf etwas aufgeworfene Erde gelegt, angezündet und der Fleisch und Gemüse zusammen enthaltende kleine Kochkessel auf das Feuer gesetzt wurde. Holz wurden $\frac{3}{4}$ Klafter per Kompagnie und Eskadron und $\frac{1}{2}$ Klafter per Batterie gefaßt.

In den Bivouaks hatten die Soldaten keine Zelten; sie bereiteten sich ihr Lager aus dem abgegebenen Stroh — 10 Pfds. per Mann —; ein Theil dieses Strohes wurde in die Erde eingegraben und aufgestellt, und dadurch eine Art Haag gebildet, der den dahinter Lagernden als Schutzwehr vor dem Winde diente.

Im Quartier kann der Soldat nur frisches Stroh und Platz in der Stube ansprechen; muß er sein Fleisch und Gemüse im Quartier selbst kochen, so hat er Anspruch auf Platz in der Küche und auf das erforderliche Holz. Die Offiziere haben, wie bei uns, außer Zimmer, Bett, Licht und Feuerung im Quartier nichts weiteres anzusprechen; gleichwohl wird dem Quartiergeber für das Logis des Offiziers eine mäßige Entschädigung verabreicht, wenn dieser länger als drei Tage bleibt.

Bei den Friedensübungen bestehen in Preußen für die Fourage der Pferde drei Nationssätze: die schwere, die mittlere und die leichte Nation. Die schwere besteht aus $10\frac{1}{2}$ Pfds. Hafer, 3 Pfds. Heu und $3\frac{1}{2}$ Pfds. Stroh. Die mittlere und die leichte Nation unterscheiden sich von der schweren einzlig dadurch, daß jene nur aus $9\frac{1}{2}$ Pfds. und diese nur aus 9 Pfds. Hafer besteht. Im Felde gibt es nur eine schwere und eine leichte Nation; Heu und Stroh werden im gleichen Gewichte wie im Frieden verabreicht und einzlig der Hafer auf $11\frac{1}{4}$, beziehungsweise 10 Pfds. erhöht.

Es wird strenge darauf gehalten, daß die Lieferanten die übernommenen Lieferungen vertragsgemäß ausführen; das Vieh wird vor dem Abschlachten durch den auf jedem Magazinpunkt anwesenden Vertreter des Proviantamtes besichtigt, und wenn daselbe nicht in Ordnung befunden wird, einfach mit Arrest belegt.

Alle Fassungen geschehen gegen reglementarische Gutscheine; zur Erleichterung der Ausscheidung der verschiedenen Arten wird für die Gutscheinsformulare grünes Papier für Heu, weißes für Hafer und gelbes für Stroh verwendet.

Im Felde besteht die Mundportion aus: einer täglichen Brodportion im Gewichte von 1 Pfds. 15 Röth, oder 1 Pfds. Zwieback und der täg-